



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Dezember 2013
(OR. fr)**

**17000/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0343 (COD)**

**CODEC 2762
STATIS 123
AGRI 796**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik (erste Lesung) Annahme des Gesetzgebungsakts(GA + E) = Erklärung

Erklärung der Kommission

Die Kommission erkennt das Bemühen um einen differenzierteren Ansatz an, weist aber, nachdem sie von der Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme" im Fall der Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse Kenntnis erhalten hat, darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) nur dann herangezogen werden kann, wenn eine besondere Notwendigkeit besteht, von dem Grundsatz abzugehen, der besagt, dass die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakt annehmen kann, wenn keine Stellungnahme ergeht. Da es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie im "Ermessen" des Gesetzgebers liegt, sondern sie ist eng auszulegen und daher in einem Erwägungsgrund zu begründen.